



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 9388/1A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985
(BGBI. I, S. 1560)

2 Antragsteller

Schering AG
Waldstraße 14
4709 Bergkamen

3 Benennung der Bauart

Faß aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel

Fassungsraum: 200 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 109 388 Vgab 51 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 29.10.1990 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n 1A1/X/800/...../D/BAM 9388 - RI
(Herstellungs-
jahr, nur die
letzten beiden
Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
Die Dichte der Füllgüter darf
1,20 g/cm³ (Verpackungsgruppe I) bzw.
1,80 g/cm³ (Verpackungsgruppe II) bzw.
1,80 g/cm³ (Verpackungsgruppe III)
nicht überschreiten.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 533 kPa nicht überschreiten.
- 8.5 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

Blatt 3 zum Zulassungsschein Nr. 9388/1A1
10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbe-
förderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die inter-
nationale Beförderung gefährlicher Güter auf der
Straße (ADR-Übereinkommen)

dem internationalen Übereinkommen des Seever-
kehrs (IMDG-Code)

den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN)
über die Beförderung gefährlicher Güter

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen
zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehal-
ten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mit-
teilungsblatt der Bundesanstalt für Material-
forschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551)
veröffentlicht.

4950 Minden, 06.11.1990

Handel

hm

